

# SCHUL-ABC

für Eltern und Erziehungsberechtigte  
Sekundarschule



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

Mit diesem Schul-ABC informieren wir Sie über unsere Sekundarschule. Uns ist es ein Anliegen, für Sie eine übersichtliche Information zur Verfügung zu stellen.

Sollten Sie auf ein Anliegen keine Antwort finden, bitten wir Sie, sich an die Lehrperson, die Schulleitung oder die Behörde zu wenden. Wir geben Ihnen gerne Auskunft. Eine ausführliche Fassung finden Sie unter [www.schulen-frauenfeld.ch](http://www.schulen-frauenfeld.ch)

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihrem Kind eine erlebnis- und erfolgreiche Schulzeit.

Sekundarschulbehörde  
Schulgemeinde Frauenfeld

### **Anlaufstelle für Ihre Fragen**

Schulverwaltung Frauenfeld  
St. Gallerstrasse 25  
Postfach  
8501 Frauenfeld

052 / 723 27 37

### **Öffnungszeiten:**

Montag – Freitag  
08.30 Uhr – 11.30 Uhr  
14.00 Uhr – 17.00 Uhr (Mo-Do)  
14.00 Uhr – 16.30 Uhr (Fr)



## **Absenzen**

Sind Schülerinnen und Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, teilen die Eltern dies der Lehrperson oder der Schulleitung möglichst frühzeitig mit, das heisst vor Beginn des Unterrichts. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen von Schülerinnen und Schülern nehmen die Lehrperson oder die Schulleitung mit den Eltern baldmöglichst Kontakt auf. Unentschuldigte und unentschuldete Absenzen werden geahndet.

Der Unterricht findet in der Regel immer statt, auch wenn eine Lehrperson krank ist. Die Beschulung wird wenn immer möglich durch eine Stellvertretung sichergestellt. Weiterführende Informationen und Bedingungen können auch dem Reglement „Absenzenwesen“ auf der Webseite der Schulen Frauenfeld [www.schulen-frauenfeld.ch](http://www.schulen-frauenfeld.ch) entnommen werden.

## **Arzt- und Zahnarztbesuche**

Grundsätzlich sollten Arzt- und Zahnarztbesuche ausserhalb der Schulzeit stattfinden. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Termin sobald bekannt der Klassenlehrperson mitgeteilt und in der Agenda festgehalten.

## **Arztzeugnisse**

Im Falle häufiger/längerer Abwesenheit oder wenn eine Schülerin, ein Schüler nicht am Sportunterricht bzw. an einem obligatorischen Schulanlass teilnehmen kann, ist der Lehrperson ein Arztzeugnis abzugeben. Im Sportunterricht gilt dies in der Regel nur für die aktive Teilnahme am Unterricht, nicht aber für den Schulbesuch.

## **Aufgaben**

→ Hausaufgaben → Aufgabenhilfe

## **Aufgabenhilfe/Lernstudio**

Die Aufgabenhilfe bzw. das Lernstudio findet jeweils am Montag, Dienstag und Donnerstag im Anschluss an den Unterricht statt und kann nach Bedarf zum Erledigen der Aufgaben und/oder zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden. Haben die Schülerinnen und Schüler keine Aufgaben, beschäftigen sie sich mit dem Repetieren und Festigen von aktuellen Unterrichtsinhalten oder organisieren ihr persönliches Schulmaterial. Die Eltern können ihre Kinder von der Aufgabenhilfe dispensieren, indem sie die Absenz in der Agenda festhalten bzw. in schriftlicher Form der anwesenden Lehrpersonen vorgängig zukommen lassen. Das erste Mal unmittelbar vor bzw. nach den Ferien fällt die Aufgabenhilfe aus. Die Kosten betragen pauschal Fr. 120.- pro Semester und Kind. Das Anmeldeformular kann von der Lehrperson angefordert oder auf der Webseite der Schulen Frauenfeld/Sekundarschule heruntergeladen werden.

## **Ausserordentliche Anlässe**

An wenigen Tagen werden Schulaktivitäten ausserhalb der Unterrichtszeit durchgeführt (z.B. Examensanlässe, Besuchsmorgen, Adventsanlässe, Theateraufführungen, Sportanlässe etc.). Diese sind obligatorisch. Dispensationsgesuche sind frühzeitig einzureichen und können nur in wichtigen Ausnahmefällen bewilligt werden.

## **Berufswahl**

Die Berufswahl beginnt aktiv mit Beginn des zweiten Sekundarschuljahres. Fixe Bestandteile der Berufswahl sind der Elternabend zu Beginn des Schuljahres mit Informationen zum Berufswahlfahrplan, der Besuch im kantonalen Berufsinformationszentrums (BIZ), ein Infotag an der Berufsmesse Weinfelden, dem Berufswahlparcours, einer Schnupperwoche sowie einer gezielten Vorbereitung im Berufskundeunterricht. Eine erfolgreiche Berufswahl basiert auf einer Kooperation zwischen der Schule, Elternhaus, Berufsberatung und Wirtschaft. Die Hauptverantwortung obliegt den Erziehungsberechtigten.

## **Berufswahlparcours**

Der Berufswahlparcours ist ein niederschwelliges Angebot für die Schülerinnen und Schüler im Berufswahlalter und wird von der Schule Frauenfeld in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverband Frauenfeld und dem Industrie- und Handelsverband Frauenfeld organisiert. Die Jugendlichen erhalten in Firmen der Regio Frauenfeld einen Einblick in die Berufswelt.

### **Beschädigung fremden Eigentums**

Beschädigen Kinder fremdes Eigentum oder verletzen sie eine Mitschülerin oder einen Mitschüler, können die Eltern für den entstandenen Schaden oder die finanziellen Folgen bei einer Körperverletzung haftbar gemacht werden. Die Schule empfiehlt den Eltern dafür den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

→ Verlust oder Beschädigung von Eigentum der Schüler

### **Besuchstage**

Besuchstage sind in den einzelnen Schulanlagen individuell geregelt.

### **Bibliothek**

Die Klassen besuchen regelmässig die Bibliothek. Die Ausleihe von Büchern ist für die Kinder kostenlos. Defekte oder verlorene Bücher sind zu bezahlen.

### **Computer**

→ Internet und ICT

### **Dispensation vom Turn- und Schwimmunterricht**

Der Turn- und Schwimmunterricht ist obligatorisch. Kann Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen über längere Zeit nicht am Schwimm- oder Turnunterricht teilnehmen, ist der Lehrperson ein schriftliches Arztzeugnis abzugeben. Die Dispensation gilt in der Regel nur für die aktive Teilnahme am Unterricht, nicht aber für den Schulbesuch.

### **Disziplinarmaßnahmen**

Bei Nichteinhalten der Schulordnung kommen verschiedene Massnahmen zum Tragen. Folgende Auflistung zeigt die Massnahmenstufen, welche bei Regelverstössen oder Fehlverhalten zur Anwendung kommen können:

- Ermahnung durch die Lehrperson
- Sanktion durch die Lehrperson und gegebenenfalls Mitteilung an Klassenlehrperson sowie Eltern
- Sanktion und Mitteilung an die Schulleitung
- Gespräch mit der Lehrperson und/oder der Schulleitung
- Schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung
- Schulausschluss für bestimmte Zeit durch die Schulleitung
- weitere Massnahmen (z.B. Einbezug von Fachstellen, Gefährdungsmeldung bei der KESB, Krisenintervention) bleiben vorbehalten
- Antrag durch Schulleitung an die Schulbehörde auf Versetzung in eine andere Schulanlage oder vorzeitigen Schulausschluss

→ Volksschulgesetz

### **Dolmetscherdienst**

Eltern, welche die deutsche Sprache zu wenig verstehen, erhalten für Elterngespräche einen Dolmetscher. Dieser wird grundsätzlich durch die Schule organisiert und ist für die Eltern kostenlos. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Eltern selber einen Dolmetscher organisieren. In diesem Fall sind sie für die Bezahlung selber verantwortlich.

### **Einteilungen**

Die Einteilungen in die Schulanlagen werden von den zuständigen Schulleitern vorgenommen. Die Schüler werden vornehmlich nach geographischer Lage zugeteilt. Die Grenzen können sich jährlich verschieben. Es besteht keine Wahlfreiheit für die Erziehungsberechtigten. Die Kompetenz für die Einteilung in die verschiedenen Schulanlagen liegt abschliessend bei der Schulbehörde.

### **Elektronische Geräte**

Auf dem Schulareal gilt ein generelles Benutzungsverbot für elektronische Geräte wie Handys, MP3-Player, iPods, usw. Beim Betreten des Areals sind solche Geräte auszuschalten und so aufzubewahren, dass sie weder akustisch noch visuell wahrgenommen werden. Begründete Ausnahmen kann die Lehrperson bewilligen. Die Handhabung bei Regelverstössen ist in den einzelnen Schulanlagen geregelt. Besteht der Verdacht auf unerlaubtes Bildmaterial, kann das Gerät zur Überprüfung der Polizei übergeben werden.

## **Ferien**

Die Ferien werden frühzeitig bekannt gegeben. Der detaillierte Ferienplan ist auf der Webseite der Schulen Frauenfeld zu finden.

## **Förderkonzept**

Das Förderkonzept der Sekundarschulgemeinde Frauenfeld beschreibt die pädagogische Grundhaltung zur Förderung aller Jugendlichen sowie die Förderangebote im sonderpädagogischen Bereich. Detaillierte Angaben sind auf der Webseite Schulen Frauenfeld zu finden.

## **Freie Tage**

Traditionsgemäss ist der erste Montag im Dezember unterrichtsfrei (Weiterbildung der Lehrpersonen und Jahrmarkt). Am Bächtelisdienstag beginnt der Unterricht nach der grossen Pause.

Allfällige weitere Unterrichtsausfälle werden Ihnen frühzeitig mitgeteilt.

→ Religiöse Feiertage

## **Fremdsprachenunterricht (HSK > Heimatliche Sprache und Kultur)**

Der HSK Unterricht wird vom Kanton unterstützt und in verschiedenen Schulanlagen in Frauenfeld angeboten. Dieser Unterricht ist wichtig, da der Erwerb der deutschen Sprache eng mit dem Wortschatz in der Muttersprache verbunden ist.

## **Fundgegenstände**

Fundgegenstände werden den Lehrpersonen oder dem Hauswart abgegeben. Ansprechperson ist der jeweilige Hauswart.

## **Gespräche**

Es ist uns wichtig, die Jugendlichen während ihrer Sekundarschulzeit zu unterstützen, zu fördern und zu begleiten. Gespräche mit den Erziehungsberechtigten helfen uns dabei. Grundsätzlich gilt, dass die Lehrperson die erste Ansprechperson für die Eltern ist. Sollten Schwierigkeiten auftauchen, ist auch eine Kontaktaufnahme mit der Schulleitung möglich.

## **Gesuche**

→ Urlaubsgesuche

## **Hausaufgaben**

Hausaufgaben ergänzen den Unterricht. Selbständigkeit im Arbeiten und Verarbeiten sollen dadurch geübt werden. Die Jugendlichen lernen so, ihre anstehenden Arbeiten einzuteilen und zu planen. Grundsätzlich sollten die Jugendlichen die Hausaufgaben allein lösen können. Die Lehrpersonen erwarten, dass sich die Eltern regelmässig über die anstehenden Aufgaben ihrer Tochter/ihres Sohnes informieren. Die Schülerinnen und Schüler notieren in der Schulagenda, welche kostenlos abgegeben wird, alle anstehenden Aufgaben. Die Schulagenda kann auch von den Eltern als Kommunikationsmittel genutzt werden. Wenn der/die Jugendliche über längere Zeit Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Hausaufgaben hat, sollen die Eltern mit der Klassenlehrperson Kontakt aufnehmen. Zur Dauer der Hausaufgaben bestehen im Thurgau keine gesetzlichen Grundlagen oder Vorgaben.

→ Aufgabenhilfe

## **Hauswirtschaftsunterricht**

Da die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des praktischen Kochunterrichts ab dem zweiten Sekundarschuljahr regelmässig in der Schule verpflegt werden, wird für das ganze Schuljahr ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.- erhoben.

## **Hospitation**

Die Lehrperson besucht im Rahmen der individuellen Weiterbildung den Unterricht einer anderen Lehrperson. Eine Stellvertretung übernimmt während dieser Zeit die Klasse.

→ Vikariate

## **Internet und ICT**

Den Schülerinnen und Schülern stehen Computer zur Verfügung, die sie während der Unterrichtszeit nutzen können. Es ist den Schülerinnen und Schülern aber untersagt, Internetseiten mit pornografischen, sexistischen, Menschen erniedrigenden, Gewalt darstellenden, Gewalt verherrlichenden Inhalten zu besuchen.

chenden, zu Gewalt aufrufenden oder Internetseiten mit rechtsradikalen, menschenfeindlichen, diskriminierenden und ähnlichen Inhalten aufzusuchen, herunterzuladen oder auszudrucken. Die Sekundarschulen Frauenfeld setzen die ICT (Informations- und Kommunikationstechnologien) im Unterricht bewusst ein. Einsatz, Organisation und Schulung der Lehrpersonen sind intern geregelt.

### **Informationen**

Neben zahlreichen Informationen auf der Webseite der Schulen Frauenfeld informieren wir laufend über aktuelle Ereignisse oder Abstimmungsbotschaften

[www.schulen-frauenfeld.ch](http://www.schulen-frauenfeld.ch).

Klasseninterne oder schulanlagen-spezifische Informationen werden direkt über die Lehrpersonen oder die Schulleitung kommuniziert.

### **Integrationsklasse für Fremdsprachige**

Schüler/-innen im Primar- oder Sekundarschulalter von Neuzuzüglern aus einem fremden Sprachraum werden in die deutsche Sprache eingeführt und auf unser Schulsystem vorbereitet. Ziel ist, den Jugendlichen so bald als möglich in die Regelklasse integrieren zu können.

→ Förderkonzept

### **Jahresplanung**

Zum Schuljahresbeginn erhalten die Eltern und Erziehungsberechtigten eine Jahresplanung der jeweiligen Schulanlage. In dieser sind Schulausfälle, gemeinsame Anlässe sowie Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeit aufgeführt. Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeit können von der Behörde als obligatorisch erklärt werden.

→ Ausserordentliche Anlässe

### **Jokertage**

Pro Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden, welche nicht bewilligungspflichtig sind. Es ist Pflicht der Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson spätestens drei Tage im Voraus über den Bezug zu informieren. Die detaillierten Angaben dazu sind im Reglement „Absenzenwesen“ auf der Webseite der Schulen Frauenfeld [www.schulen-frauenfeld.ch](http://www.schulen-frauenfeld.ch) zu finden.

### **Kopfläuse**

Falls in einer Schulanlage Kopfläuse auftreten, wird ein spezielles Merkblatt abgegeben. Sollte es zu mehreren Fällen kommen, informiert die Lehrperson die Schulleitung, welche via Schulverwaltung eine Mitarbeiterin für die Intervention bei Kopflausbefall anfordert. In besonderen Fällen können von Läusen befallene Jugendliche vom Unterricht dispensiert werden.

### **Lager**

Während der dreijährigen Sekundarschulzeit können zwei Lager durchgeführt werden. Über die Durchführung und den finanziellen Elternbeitrag wird frühzeitig informiert. Die Lagerteilnahme ist obligatorisch.

### **Lehrplan**

Der Lehrplan für die Volksschule wird vom Kanton erlassen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet ihren Unterricht entsprechend dem Lehrplan zu planen und zu gestalten.

### **Leitbild**

Die Schulgemeinde hat ein Leitbild erstellt, welches die strategische Zielausrichtung aufzeigt. Die formulierten Leitaussagen sind die Grundlage der täglichen Arbeit und gelten als Zielorientierung für die kontinuierliche Schul- und Qualitätsentwicklung.

### **Materialabgabe**

Zu Beginn des Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler kostenlos die Lehrmittel und ihr persönliches Schulmaterial. Verlorengegangenes oder beschädigtes Material muss bezahlt werden.

### **Musikschule**

Die Musikschule Frauenfeld wird finanziell vom Kanton und freiwillig von der Schulgemeinde Frauenfeld unterstützt. Wenn Jugendliche von ihrem Angebot Gebrauch machen wollen, melden

die Eltern ihre Tochter/ihren Sohn direkt bei der Musikschule an. Die Elternbeiträge werden von der Musikschule direkt erhoben.

### **Pause**

Die Zeit der Pause verbringen alle Jugendlichen auf dem Pausenplatz. Während der Pause darf das Schulhausareal ohne Erlaubnis der Lehrperson nicht verlassen werden. Die Jugendlichen werden während der Pause von Lehrpersonen beaufsichtigt.

### **Qualität**

Die Sicherung und Weiterentwicklung einer hohen Qualität hat an der Sekundarschule Frauenfeld einen bedeutenden und selbstverständlichen Stellenwert. Qualität bezieht sich auf alle Bereiche der Schule: auf den Unterricht, auf die Leitungs- und Führungsstruktur, auf die Schule als Organisation. Sie zeigt sich im alltäglichen Schulbetrieb wie im Prozess der Weiterentwicklung.

### **Raumreservation**

Die Benützung von Schulräumen der Primar- und Sekundarschule durch Dritte ist bewilligungspflichtig. Es wird unterschieden in Einzelbelegungen und Dauerbelegungen. Gesuche sind der Schulverwaltung einzureichen.

→ Schulverwaltung

Räume der Stadt Frauenfeld: Räumlichkeiten wie die Dreifachhalle Auenfeld, die Festhalle Riegerholz, den Sportplatz Kleine Allmend und Zivilschutzanlagen usw. können Sie bei der Abteilung Jugend, Sport- und Freizeit der Stadt Frauenfeld reservieren.

Räume der Kantonsschule Frauenfeld: Räumlichkeiten der Kantonsschule wie die Dreifachhalle finden Sie unter der Website der Kantonsschule Frauenfeld.

### **Religiöse Feiertage**

Die Lehrperson bewilligt grundsätzlich religiöse Feiertage sofern das freigestellte Kind gemeinsam mit der Familie das Fest begeht. Es muss jedoch frühzeitig und schriftlich ein Gesuch an die Lehrperson gestellt werden. Es können auch Jokertage eingesetzt werden.

### **Religionsunterricht**

Der Religionsunterricht wird von den Landeskirchen organisiert und durchgeführt. Für diesen gilt die Schulhausordnung ebenfalls. Wenden Sie sich bei Abmeldungen direkt an die zuständige Religionslehrperson.

### **Repetition**

Eine Repetition hat zum Ziel, dass ein Kind entwicklungs- und leistungsmässig in ein passenderes Umfeld versetzt wird und dem Unterricht in der Regelklasse folgen kann.

Eine Repetition kann sinnvoll oder gar notwendig sein, wenn der Unterschied in der körperlichen, sozialen oder emotionalen Entwicklung zu den anderen Kindern der gleichen Klasse übermässig ist und schulische Probleme bereitet, oder wenn aufgrund sehr langer krankheitsbedingter Schulausfälle so grosse Lücken entstanden sind, dass sich diese nicht mehr mit vernünftigem Aufwand schliessen lassen. Während der gesamten Volksschulzeit ist nur eine Repetition zulässig.

Die Kinder werden in der Regel ohne zusätzliche Förderung integriert.

### **Schnupperlehren**

Individuelle Schnupperlehren während der Unterrichtszeit werden grundsätzlich ab der offiziellen Schnupperwoche in der 2. Klasse bewilligt und sind vorgängig mittels entsprechendem Formular via Klassenlehrperson bei der Schulleitung zu beantragen. Berufswahlbedingte Abwesenheiten werden im Zeugnis nicht als Absenz verbucht. Dennoch empfiehlt es sich, Schnupperlehren wenn immer möglich während der unterrichtsfreien Zeit oder in den Ferien zu absolvieren.

### **Schulanlagen (SA)**

Die Primarschulgemeinde Frauenfeld ist in 6 Schulleitungseinheiten aufgeteilt. Es sind dies Erzenholz/Schollenholz, Oberwiesen, Kurzdorf/Ergaten, Spanner/Huben, Langdorf, Herten, zu denen auch die jeweils naheliegenden Kindergärten gehören.

Das Heilpädagogische Zentrum wird separat als Sonderschule mit zwei Standorten im Auftrag des Kantons geführt.

Die Sekundarschule teilt sich in drei Schulen, nämlich die SA Reutenen, SA Auen, SA Ost (Felben-Wellhausen).

### **Schulareal**

Das Schulareal umfasst die gesamte Fläche der jeweiligen Schulanlage. Die Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulareal und auch ausserhalb der Unterrichtszeit. Sie ist auf allen Anlagen ersichtlich. Personen, die gegen die Schulordnung verstossen, können weggewiesen werden.

### **Schularzt**

Der Schularzt oder die Schulärztin übernimmt die periodische Gesundheitskontrolle der Schüler und Schülerinnen. Beim Vorliegen von ansteckenden Krankheiten berät er die Schulbehörden und Schulleitungen über notwendige Massnahmen. Er steht für spezielle Fragen der Krankheitsverbeugung und der Gesundheitserziehung der Schulgemeinde zur Verfügung.

Im achten Schuljahr findet ein Arztuntersuch mit Impfpflichtempfehlung an die Eltern und Erziehungsberechtigten statt.

### **Schulbehörde**

→ Behörde

### **Schulbesuche**

Machen Sie sich ein Bild von unserer Schule. Besucher sind nach einer Voranmeldung bei der entsprechenden Lehrperson jederzeit herzlich willkommen! Dasselbe gilt, wenn mit der Lehrperson ein Gespräch über das Kind geführt werden möchte. Dies ist Vor- oder nach dem Unterricht aus Zeitgründen nicht möglich.

### **Schnupperlehren**

Individuelle Schnupperlehren während der Unterrichtszeit werden grundsätzlich ab der offiziellen Schnupperwoche in der 2. Klasse bewilligt und sind vorgängig mittels Gesuch via Klassenlehrperson bei der Schulleitung zu beantragen. Berufswahlbedingte Abwesenheiten werden im Zeugnis nicht als Absenz verbucht. Dennoch empfiehlt es sich, Schnupperlehren wenn immer möglich während der unterrichtsfreien Zeit oder in den Ferien zu absolvieren.

### **Schulhausordnung**

Jede Schulanlage hat eine eigene Schulhausordnung. Die Schulordnung ist wegweisend für die Zusammenarbeit aller Beteiligten im schulischen Alltag. Die Werte und Regeln sind den Schülerinnen und Schülern bekannt und tragen zu einer guten Schulhausatmosphäre bei.

### **Schulische Heilpädagogik (SHP)**

Die Lehrpersonen der Schulischen Heilpädagogik arbeiten in der Klasse, mit Kleingruppen oder mit einzelnen Jugendlichen. Sie stellen sicher, dass Jugendlichen mit Schulschwierigkeiten oder einseitigen bzw. besonderen Begabungen durch geeignete Massnahmen und/oder Personen gefördert werden. Sie unterstützen und beraten Klassenlehrpersonen und Eltern von Jugendlichen mit Förderbedarf. Für schullaufbahnrelevante Entscheide (z.B. Repetition) erstellen sie Entscheidungsgrundlagen für die Schulleitung.

→ Förderkonzept

### **Schulleitungen**

Alle Schulanlagen in Frauenfeld werden durch eine Schulleitung geführt. Diesen obliegt die pädagogische, personelle und organisatorische Führung der Schulanlagen. Die Schulleiter sind das Bindeglied zwischen Ihnen, der Lehrerschaft und der Behörde und stehen Ihnen als zusätzliche Ansprechpersonen zur Verfügung.

### **Schulpflicht**

Die Schulpflicht dauert 11 Jahre und beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten.

→ Volksschulgesetz

### **Schulpsychologie und Schulberatung (SPB)**

Die Schulpsychologie und Schulberatung des Kantons Thurgau ist eine Abteilung des Amtes für Volksschule und bietet professionelle Beratung für Jugendliche mit besonderen schulischen Bedürfnissen oder Schwierigkeiten. In der Regel erfolgt eine Anmeldung durch die Klassenlehrper-

son in Zusammenarbeit mit der Schulischen Heilpädagogin und den Eltern. Die Schulpsychologin/der Schulpsychologe beurteilen den Förderbedarf aufgrund von Gesprächen mit Lehrpersonen, anderen Jugendlichen, Unterrichtsbeobachtungen und Testdiagnostischen Resultaten. Auf Grund der Ergebnisse werden Unterstützungsmassnahmen vorgeschlagen. Der Entscheid, welche Massnahmen umgesetzt werden können, liegt bei der Schulgemeinde Frauenfeld.  
→ Förderkonzept

### **Schulreisen / Exkursionen**

Während der Sekundarschulzeit können insgesamt drei Schulreisen, zwei Klassenlager und verschiedene Exkursionen durchgeführt. Über diese werden die Eltern und Erziehungsberechtigten jeweils frühzeitig informiert. Es kann sein, dass die Eltern und Erziehungsberechtigten einen finanziellen Beitrag leisten müssen.

### **Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit leistet Präventivarbeit, berät und unterstützt Jugendliche, Eltern und Lehrpersonen. Sie kann von allen Beteiligten kostenlos in Anspruch genommen werden. Die Beratungen sind vertraulich und die Schulsozialarbeit untersteht der Schweigepflicht.  
→ Förderkonzept

### **Schulverwaltung**

In der Schulverwaltung befinden sich das Schulpräsidium und die Abteilungen Betrieb (Schüleradministration) und Finanzen. Die Verwaltung befindet sich an der St. Gallerstrasse 25 in Frauenfeld, Tel 052 / 723 27 37. Hier müssen die Jugendlichen nach einem Zu- oder Wegzug an – oder abgemeldet werden. Für Auskünfte stehen die Mitarbeitenden der Schulverwaltung gerne zur Verfügung.

### **Schulweg**

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Schülerinnen und Schüler den Schulweg aus eigener Kraft - in erster Linie zu Fuss oder mit dem Fahrrad - zurücklegen. Die Benutzung von Fahrzeugen für den Schulweg oder für schulische Anlässe ist in den entsprechenden Schulanlagen geregelt.

Bei Fahrten mit dem Velo aus schulischem Anlass tragen alle Beteiligten aus Sicherheitsgründen einen Helm. Wir empfehlen dies auch für den Schulweg.

Wenn Jugendliche ohne Abmeldung nicht pünktlich zum Unterricht erscheinen, versucht die Schule die Eltern zu erreichen. Sollte sich ein Jugendlicher nach der Schule verspäten, macht es Sinn, wenn sich die Eltern an die Lehrperson und im Notfall an die Polizei wenden.

### **Schulzahnarzt**

Seit dem 1. August 2015 gewährleisten drei Schulzahnpraxen in Frauenfeld die Mundgesundheit der Schüler/-innen durch jährliche Untersuchungen in einer der Praxen. Der Kontrolluntersuchung wird von der Sekundarschulgemeinde finanziert.

Notwendige Behandlungen und einfache Zahnstellungskorrekturen werden auf Wunsch der Eltern durchgeführt. Diese Kosten sind von den Eltern zu tragen.

Falls die Eltern ihr Kind nicht durch den Schulzahnarzt untersuchen lassen möchten, wird der Untersuchung auf eigene Kosten bei einem privaten Zahnarzt durchgeführt und von diesem auf der gelben Zahnkarte bestätigt.

### **Sonderpädagogische Massnahmen**

Treten während der Schullaufbahn bei einer Schülerin/einem Schüler besondere schulische Bedürfnisse oder Schwierigkeiten auf, kann sie/er bei im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten innerhalb der Schulgemeinde gefördert werden.

→ Förderkonzept

### **Sonderschulbedürftigkeit**

Reichen für einen Jugendlichen alle Unterstützungsmassnahmen der öffentlichen Schule nicht, wird durch die SPB (Schulpsychologie und Schulberatung) eine Abklärung durchgeführt. Wird dabei eine Sonderschulbedürftigkeit festgestellt, kann der Jugendliche in eine andere Institution

übertreten oder den Unterricht mit einer integrierten Sonderschulung (InS) in einer Regelklasse besuchen. Die Sekundarschulgemeinde Frauenfeld ist grundsätzlich bereit, die integrierte Sonderschulung eines Jugendlichen fallbezogen zu prüfen. Jugendliche mit ausgewiesener Sonderschulbedürftigkeit können integrativ in Regelklassen unterrichtet werden, wenn die Zustimmung der drei Partner Eltern, Schulbehörde und Kanton vorliegt. Ein Anrecht auf eine integrierte Sonderschulung besteht nicht.

→ Sonderschulangebote

### **Sonderschulangebote**

Im Kanton Thurgau stehen verschiedene Angebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zur Verfügung.

Links > Sonderschulen im Kanton Thurgau

### **Stütz- und Förderunterricht (S+F)**

→ Förderkonzept

### **Stundenpläne**

Die Stundenpläne für das jeweilige neue Schuljahr werden in der Regel Ende Kalenderwoche 25 an die Erziehungsberechtigten verschickt. Wir sind bemüht, einen sinnvollen, den Gegebenheiten entsprechenden Stundenplan zu erstellen. Der Stundenplan ist von verschiedenen internen und externen Stellen abhängig. Auf Wünsche und Änderungsvorschläge der Eltern können wir leider nicht eingehen.

### **Turnhalle**

Während der Turnstunden in der Turnhalle tragen die Jugendlichen Turnschuhe oder Geräteschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen. Aus hygienischen Gründen darf nicht barfuss geturnt werden. Die Schule kann weitere Regeln, welche der Sicherheit dienen, erlassen.

### **Umstufungen**

Zweimal im Jahr, per Ende Semester, finden Umstufungen statt. Wird seitens der Eltern eine Umstufung oder Repetition als sinnvoll erachtet, kann dies vor der Umstufungssitzung bei der Schulleitung beantragt werden. Die detaillierten Angaben dazu sind im Aufnahme und Umstufungsreglement 5.321 auf der Webseite der Schulen Frauenfeld zu finden.

### **Unterrichtszeiten**

Die Unterrichtszeiten werden durch die Schulbehörde festgelegt und sind für alle Beteiligten verbindlich. Über Abweichungen werden die Eltern frühzeitig durch die Lehrperson oder die Schulleitung informiert.

### **Unterstützungsmassnahmen**

→ Förderkonzept

### **Urlaubsgesuche**

In der Regel können folgende Gesuche bewilligt werden:

- Besondere Familienanlässe wie Hochzeiten, spezielle Geburtstagsfeiern, Taufen, Beerdigungen etc.
- Bedeutende kulturelle oder sportliche Anlässe als aktive/r Teilnehmer/in

Keine Bewilligungen werden erteilt für:

- Ferienverlängerungen jeglicher Art
- Vereinsausflüge
- Ausstellungsbesuche
- kulturelle oder sportliche Anlässe als Zuschauer

Zuständigkeiten

- Urlaubsgesuche bis zu einem Tag, ausser vor oder nach den Ferien, können von der Klassenlehrperson bewilligt werden.
- Längere Urlaubsgesuche sind frühzeitig in schriftlicher Form bei der Schulleitung einzureichen.

## Jokertage

- Pro Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden, welche nicht bewilligungspflichtig sind. Es ist Pflicht der Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson spätestens drei Tage im Voraus über den Bezug zu informieren.

Die Verantwortung zur Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die notwendigen Informationen erhalten Sie von der Lehrperson.

Vgl. dazu Reglement Absenzenwesen auf der Webseite der Schulen Frauenfeld [www.schulen-frauenfeld.ch](http://www.schulen-frauenfeld.ch)

## Velobenützung und andere Fahrzeuge

Die Benützung von Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten ist für den Schulweg gestattet. Es wird jedoch empfohlen Velohelm und Leuchtweste zu tragen. Während der Schulzeit stellt die Schulgemeinde für diese Fahrräder oder fahrzeugähnlichen Geräte einen Abstellplatz zur Verfügung. Die Schule haftet für keinerlei Schäden. Das Benützen der Fahrräder auf dem Schulareal ist nicht erlaubt. Anderslautende Weisungen, beispielsweise die Benützung von Mofas und E-Bikes, wird durch die einzelnen Schulanlagen geregelt.

## Verlust oder Beschädigung von Eigentum der Schüler

Die Kinder bzw. deren gesetzlichen Vertreter sind für ihre Kleidungsstücke, Brillen, elektronische Geräte und Gebrauchsutensilien (inkl. Velos), selbst verantwortlich. Entsprechend haftet die Schulgemeinde nicht bei Verlust oder Diebstahl sowie Beschädigung der dem Kind gehörenden Kleidungsstücke, Brillen, elektronischen Geräten oder anderer Gebrauchsgegenstände.

→ Beschädigung

## Verlust oder Beschädigung von Eigentum der Schüler

Die Jugendlichen bzw. ihre Eltern sind für Kleidungsstücke, Brillen und Gebrauchsutensilien (inkl. Velos) selbst verantwortlich. Entsprechend haftet die Schulgemeinde nicht bei Verlust oder Diebstahl sowie Beschädigung der dem Kind gehörenden Kleidungsstücke, Brillen oder anderer Gebrauchsgegenstände.

→ Beschädigung

## Versicherungen

Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern.

## Vikariate/Stellvertretungen

Vikarinnen, Vikare, Springerinnen oder Springer sind Stellvertretungen für Lehrpersonen bei Absenzen, wie z.B. Krankheit, Hospitation, Urlaub, Unfall, Militärdienst etc.

## Volksschulgesetz

→ [www.rechtsbuch.tg.ch](http://www.rechtsbuch.tg.ch) (Punkt 4: Schule – Wissenschaft – Kultur)

## Wohnortwechsel / Wegzug

Damit unsere Klassen- und Schülerlisten stets aktuell sind, bitten wir Eltern und Erziehungsberechtigten, Änderungen der Adresse oder Telefonnummer der Lehrperson innert 14 Tagen mitzuteilen.

Steht einer Familie ein Wohnortwechsel bevor, sind wir für eine möglichst frühzeitige Information an die Klassenlehrperson spätestens 4 Wochen vor dem Umzug dankbar.

## Zeugnisse

Am Ende jedes Semesters erhalten alle Jugendlichen Zeugnis. Mittels Unterschrift bestätigen die Eltern den Erhalt und die Kenntnisnahme des Zeugnisses.

→ Gespräche

## Zukunftstag

Am nationalen Zukunftstag können Jugendlichen bis und mit der 7. Klasse teilnehmen. Sie können ihre Eltern, Verwandte und Bekannte an ihren Arbeitsplatz begleiten.

### **Zusammenarbeit Schule und Eltern**

Eine enge und gute Zusammenarbeit ist im Interesse aller Beteiligten, vor allem der Schülerinnen und Schüler. Die Art und Weise der Intensität obliegt den Eltern und der Lehrerschaft der jeweiligen Schulanlage.

Grundsätzlich wird das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus im Volksschulgesetz im § 21 geregelt.

Anmerkung:

Der Begriff "Eltern" umfasst in diesem Schul-ABC stets auch die Erziehungsberechtigten.